



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes	3
◆ Beschluss und Inkrafttreten einer Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre	4
◆ Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5
◆ Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen	8
◆ Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes	8
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	9
◆ Keine nichtöffentlichen Beschlüsse	9
→ Gremien	9
◆ Keine Gremienmeldungen	9
→ Stellenausschreibungen	9
◆ Keine Stellenausschreibungen	9

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 den Bebauungsplan

"An der Quellwiese (M 105)"

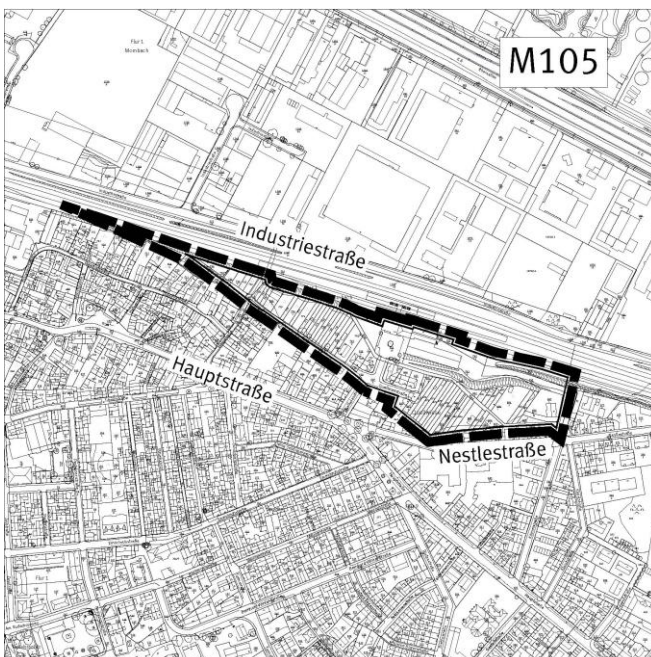
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 24.03.2021 wurde der o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "M 105" erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Mombach. Er umfasst Flächen in der Gemarkung Mombach, Flur 1 und Flur 6 und wird begrenzt:

- im Norden durch die Bahnlinie Mainz-Ingelheim,
- im Osten durch die "Körnerstraße",
- im Süden durch die "Quellwiesstraße" sowie die rückwärtige Begrenzung der Bebauung nördlich der "Nestlestraße",
- im Westen durch die "Quellwiesstraße".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die

ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "An der Quellwiese (M 105)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "An der Quellwiese (M 105)" die für seinen Geltungsbereich als Satzung "M 105-VS" erlassene Veränderungssperre vom 03.05.2019 mit den Verlängerungen ihrer Geltungsdauer ("Satzung M 105-VS/I" vom 23.04.2021 und "Satzung M 105-VS/II" vom 22.04.2022) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "An der Quellwiese (M 105)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

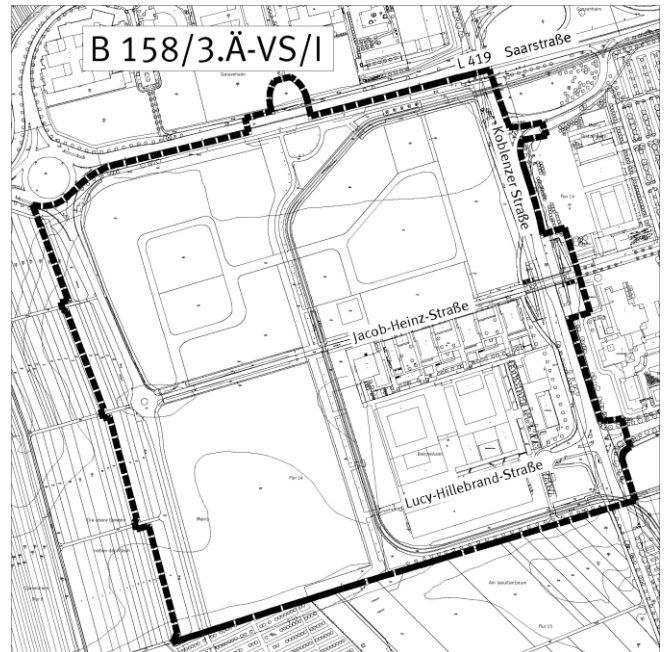
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 26.08.2022
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Beschluss und Inkrafttreten einer Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 01.07.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Hochschulerverweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 02.10.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung "**B 158/ 3. Ä-VS/I**" beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "B 158/ 3. Ä-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.



- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 26.08.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der SCHOTT AG auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit Lagerbehältern für das Propangasverbrauchslager

Die Fa. SCHOTT AG und die SCHOTT-Rohrglas AG & Co. KG sind weltweit tätige Hersteller im Bereich Spezialglas, Glaskeramik und anderer High-Tech-Werkstoffe.

An dem Standort der SCHOTT AG in 55122 Mainz, Hattenbergstraße 10 wird für die Herstellung der vielseitigen Glasprodukte vorzugsweise der Brennstoff Erdgas eingesetzt.

Bedingt durch die angespannte Lage der Energieversorgung ist eine Notversorgung der anliegenden Produktion mit Flüssiggas geplant, um auch bei einem möglichen Ausfall der Erdgaslieferung diese nicht unterbrechen zu müssen. Die ausschließliche Nutzung von Flüssiggas ist nur für einen beschränkten Zeitraum während eines Notfallbetriebes geplant.

Die Betreiberin beantragt mit Schreiben vom 18.07.2022 die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage mit Lagerbehältern für das Propangasverbrauchslager. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 hierzu.

Die Anlage soll voraussichtlich im Dezember 2022 in Betrieb genommen werden.

Die Stadt Mainz ist nach der Ziffer 1.1.1 Nr. 5 der Anlage der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 5. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Gemäß § 7 UVPG sowie der Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile, wie schädliche Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.



Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens

Das geplante Vorhaben liegt auf dem Grundstück der Fa. SCHOTT AG, das bereits als Produktionsstätte genutzt wird.

Die Aufstellung der geplanten Flüssiggas-Lagerbehälter mit einem Nenninhalt von je 200.000 l soll in Hünengrablagerung mit einer Erdüberdeckung von mindestens einem Meter erfolgen.

Die Anlieferung des Propans erfolgt über das Werksstraßennetz mittels Tankkraftwagen (TKW).

Die Anlage zur Lagerung von Propangas führt zu einer vergleichsweise geringen Versiegelung einer bestehenden Wiese in der Größenordnung von ca. 620m² sowie der Inanspruchnahme von 2 Einzelbäumen. Durch die geplante intensive Dachbegrünung der erdbedeckten Tanks sowie die Fassadenbegrünung an der Westseite der Anlage sowie der Ersatzbaumpflanzungen kann der Eingriff minimiert werden. Anfallendes, unverschmutztes und natürliches Niederschlagswasser versickert direkt und unverändert, auf natürliche Art und Weise auf dem Einlagerungsstandort der Flüssiggas-Lagerbehälter.

Da die Anlage nur als Verbrauchslager für druckverflüssigtes Flüssiggas dient und keine Weiterverarbeitung bzw. chemische Umwandlung mit dem Lagerstoff vorgenommen wird, kommen auch keine weiteren emissionsverursachenden Verfahrensvorgänge vor. Ferner fallen keine Reststoffe an.

Eine Änderung des Landschaftsbildes durch die Flüssiggasbehälter (Hünengrab) ist als sehr geringfügig einzustufen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet mit entsprechender ökologischer Empfindlichkeit (Nutzungskriterien), der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. europäische Schutzgebiete (z.B. Vogelschutzgebiete) und nationale Schutzkategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Naturparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) sind in der näheren und mittleren Umgebung des Vorhabens (bis 300m Entfernung) nicht ausgewiesen.

Feststellung der UVP-Pflicht / Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung un-

ter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben sowie der Antrag der SCHOTT AG werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Der Antrag umfasst neben den Antragsformularen nach BImSchG folgende maßgeblichen Unterlagen:

Umgebung und Standort der Anlage

Kartenauszug HQextrem

Topographische Karte 1_25000

Topographische Karte 1_5000

Flächennutzungsplan 1_10000

Flächennutzungsplan Legende

Luftbild 1_25000

Luftbild 1_5000

Katastrerauszug

Erläuterungsbericht Freiflächengestaltungsplan

Anlage und Betrieb

Anlagen und Betriebsbeschreibung

Anlagenbeschreibung: Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers

220391-22-03 R&I-Fließschema

Stückliste zu 220391-22-03

220391-22-01 Lageplan

220391-22-04 Einlagerungszeichnung

Hydrantenplan

220391-22-06 Tankverankerung 200 m³

Gehandhabte Stoffe

Stellungnahme Wassergefährdende Stoffe

Sicherheitsdatenblatt Propan

Sicherheitsdatenblatt Monoethylenglykol

Emissionen, Immissionen

Angaben zu Emissionen, vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung

Lärm- und Erschütterungsschutz

Anlagensicherheit

Stellungnahme zur Vermeidung von Störfällen

Stellungnahme KAS-18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV

für eine Flüssiggas-Lagerbehälteranlage

Abfälle, Abwasser

Abfälle einschließlich anlagenspezifischer Abwässer

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit



Vorgesehene Maßnahmen während des Betriebes und während der Bauzeit
Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach Betriebs-sicherheitsverordnung

Brandschutz
Stellungnahme Brandschutz

Angaben zum Naturschutz, Umweltverträglichkeit

Kartenauszug Natura 2000
Kartenauszug Naturschutzgebiet
Kartenauszug Landschaftsschutzgebiet
Kartenauszug Naturdenkmäler
Kartenauszug Biotop
Allg. Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Bauantrag

Antragsunterlagen Bauantrag
Statik 22-2809_FG 200 cbm Mainz
Zwischenlage 12: Sonstige Unterlagen
Explosionsschutzdokument
220391-22-02 Ex-Zonenplan
Anlagensicherheit
Gefahrenanalyse
Ausführungen zum Notfallkonzept

Anlagen

Anlage 1 – Ansprechpersonen
Anlage 4 – Angaben zum Stoffinventar vor Errichtung/Änderung einer Anlage

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die dazu gehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (mit Ausnahme der Unterlagen gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) werden in der Zeit vom

29.08.2022 bis 28.09.2022

bei der **Stadtverwaltung Mainz**, 67-Grün- und Umweltamt, Haus C, Zimmer 22, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz während der jeweiligen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Maßgeblich bleibt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen. Das Amtsblatt mit diesem Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht unter: <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können **ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 29.08.2022 bis einschließlich 12.10.2022** bei der Stadtverwaltung Mainz, 67-Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131 Mainz oder Stadtverwaltung Mainz, Postfach 38 20, 55028 Mainz schriftlich oder elektronisch (gruen-umweltamt@stadt.mainz.de) eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind den ordentlichen Gerichten vorzutragen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen der Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird auf Montag, **31.10.2022, 9.00 Uhr** im Grün- und Umweltamt, Haus B, Besprechungsraum Zimmer 127 1. OG, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz, festgelegt. Der Erörterungstermin ist öffentlich und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Besondere Einladungen ergehen nicht mehr.

Er kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen. Sollte der Erörterungstermin entfallen oder verschoben werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Mainz bekanntgemacht. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Mainz, 26.08.2022
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag
gez. Kai-Simon Gerber



Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

Die Stadt Mainz beabsichtigt die Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich der Fuststraße.

Vollzug des § 37 LStrG vom 1. August 1977 GVBl. 1977, 273, in der jeweils gültigen Fassung.

Aus den im Gebiet der Stadt Mainz befindlichen Flurstücken Fuststraße, Gemarkung Mainz, Flur 6, Flurstück aus 399/1, (ca. 51 m²) und Flurstück aus 13/3, (ca. 7 m²), soll ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche zwecks Bebauung aufgegeben werden. Hier wird ein Gebäudekomplex für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Kultur und Gastronomie entstehen. Die o.g. Teilflächen sind entbehrlich, da kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 LStrG bekannt gegeben.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gegen die geplante Einziehung Einwendungen bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C zu erheben.

Mainz, 12.8.2022
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung
gez. Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Einladung

zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes
am Montag, 29. August 2022 um 12:00 Uhr
im Betriebsgebäude des Zweckverbandes,
Im Wald 16, 55257 Budenheim

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 und 2023

1.1 Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Vorschläge

1.2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022 und 2023

TOP 2: Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses und Wahl der Ausschussmitglieder

TOP 3: Rechnungsprüfung 2020

TOP 4: Spenden

TOP 5: Zustand Gebäude

TOP 6: Mitteilungen/Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil:

TOP 1: Personalangelegenheiten

TOP 2: Aktuelle Entwicklungen im Gebiet des Zweckverbandes

Budenheim, 22.08.2022
Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes
gez. Stephan Hinz
Verbandsvorsteher



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine nichtöffentlichen Beschlüsse

→ **Gremien**

Keine Gremienmeldungen

→ **Stellenausschreibungen**

Keine Stellenausschreibungen
